



*Wir der Schultheiss Rät und Venner zu Fryburg thund kundt menglichen disem Brief, alsdann Penn und Stöss gewesen sindt zwüschen dem Ehrsamem unseren lieben andächtigen Herren Berchtoldt Pfarrherr zu Plaffeyen, unndt unsers lieben getrüwen, gemeinen, Underthanen daselbs zu Plaffeyen anhinnen, und den Underthanen zu Plasselb am anderen Theil, harlangend von ..., dass sich die von Plasselb beklagte, dass der Kilchherr von Plaffeyen sie ... nit hätte wöllen zu ihr Kilchen versehen, als aber dahin gewöhnlich gewesen wär ...*

## **Streit um die Erfüllung der Seelsorge 12. März 1484.**

Kurzfassung des obigen Dokumentes vom.

Schultheiss, Rat und Venner von Freiburg urteilen im Streitfall zwischen Berchtoldt, Pfarrer von Plaffeien, und den Plaffeiern gegen die Plasselber. Die Plasselber beklagten sich, dass der Pfarrer nicht nach Plasselb zum Gottesdienst komme. Der Stellvertreter koste aber viel Geld. Die Versorgung der Sterbenden sei nicht gewährleistet, zudem schon Leute ohne den Sakramentenempfang verstorben seien. Daneben nehme der Pfarrer bei jeder Beerdigung eine Kerze mit und verlange für jeden Grabgang vier Pfennige. Der Pfarrer wies die Anschuldigungen zurück, er erfülle seine Pflichten auch in Plasselb und befinde sich in den anderen Punkten in seinem Recht. Die Plasselber wiesen die Forderung der Plaffeier zur Beihilfe am Bau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses zurück. Der Unterhalt von St. Martin koste sie schon genug. Pfarrer und Plaffeier sollten nicht gegen Brauch und altes Recht verstossen.

Der Rat entschied, dass nur ein Pfarrer die Dörfer Plaffeien und Plasselb zusammen zu versorgen habe. Er hatte einen Sonntag in Plaffeien, den nächsten aber in Plasselb die Sonntagsmesse zu lesen. Bei Todesfällen fand die Messe ungeachtet der Sonntags-Messregelung im Dorf des Verstorbenen statt. Die Kerzen hatten beim Leichnam zu bleiben. Bei jedem Grabgang erhielt jedoch der Pfarrer in beiden Dörfern drei Pfennige, der Sigrist einen. Die Plasselber hatten am Bau des Pfarrhauses in Plaffeien mitzuhelfen. Der Bau und Unterhalt der Kirche in jedem Dorf oblag aber nur den jeweilig betroffenen Dorfbewohnern.

Kopie vom 30. Oktober 1703 durch Notar Johann Thürler.



## Lehensvertrag 21. August 1540

Hans von Englisberg belehnt Peter Bunttschen (Buntschu) von Rechthalten, Kaspar, Hans und Benedicht Bunttschen von Plasselb mit seinem Haus und Hof im Dorf von Plasselb am „Vech Wäg“ mit dem Bifang von zwei Jucharten zwischen dem Gut des Benedicht Kürzen, Benedicht hansen und Ammann Benedicht Schragen als freies Erblehen. Der Zins ist alljährlich an St. Andreas auf Kosten der Lehensleute in Freiburg abzuliefern. (Die Höhe des Zinses ist nicht genannt). Ein Wechsel der Lehensleute oder der Lehensherren muss der Gegenpartei bekannt gegeben werden. Sollte das Lehen verkauft werden, so haben die Lehensleute zum Preis der interessierten Drittpersonen das Vorkaufsrecht.

Völlig zinsfrei sind die Lehensgüter im Moos, ein Bifang von zwei Jucharten zwischen dem Gut des Ruof Rüdern, dem „Prümboüm Acher“ des Peter Brünisholzen und dem Gut des Hensli Kürzen; ein weiterer Bifang genannt „Zipplerren“ von sechs Jucharten zwischen Byelers neuem Bifang und dem Gut des Benedicht Kürzen; ein „Mahdplätz“ hinter der Kirche von Plasselb von einer halben Jucharten; der „Kapff Acher“, das Holz, der „Steinacher“, und ein Acker von einer Jucharte hinter der „Füren“ zwischen dem „klein Rüden Füren“ und dem Gut des Hans Kürzen in der „Füren“.

Zeugen: Ammann Benedicht Schragen und Benedicht Hans, beide von Plasselb.

Mit dem grossen Siegel von Freiburg.

Erstellt und signiert von Notar Balthasar Carle.



## Streit um Weidgang

19. August 1551

### Kurzfassung des obigen Dokumentes

Schultheiss, Rat und 60er von Freiburg entscheiden im Streitfall zwischen Hans von Englisberg, z.Z. Schultheiss von Stäffis am See, vertreten durch Bürger Christoffel Quintin, und den Plasselbern. Englisberg bestreitet das Recht der Plasselber auf die freie „Veldvart“ (Weidgang) auf der Dorfmark von Plasselb und legt Besitzurkunden vor. Die Plasselber ihrerseits beweisen mit Urkunden, dass die Dorfmark ihr Erblehen und mit dem freien Weidgang verbunden ist.

Nach einer Ortsbesichtigung und Untersuchung aller Urkunden durch eine Kommission entschied die Freiburger Obrigkeit auf das Recht der Plasselber auf den Weidgang in der Dorfmark. Dies hatten Englisberg und seine Rechtsnachkommen zu respektieren.

Einzäunungen vorzunehmen, war aber den Plasselbern aufgrund der Englisberger Rechte verboten. Jede Partei hatte für ihre Kosten aufzukommen.

Bestätigung dieses Entscheides auf Bitten der Plasselber und des Landvogtes von Montenach durch den Kleinen Rat von Freiburg am 14. Januar 1650.

# Streit um Heuzehnten 9. Dezember 1455

Das älteste vorhandene Dokument der Pfarrei Plasselb.



Nachfolgend Kurzfassung des obigen Dokumentes.

Petermann von Englisberg (Endlisperg) hielt in Freiburg im Rathaus Gericht. Hans von Grily (Greiler), Propst von Münchenwiler, vertreten durch Petermann Pavilliard, Bürger und Ratsherr von Freiburg, klagte gegen Plasselb, vertreten durch Ruoff Amman, Tschan von Corpateaux (Corpachtor), Hensli Sämänn (Seman), da Plasselb den Heuzehnten nicht abliefern wollte. Der Kläger forderte auch die Lieferung des Zehnten an Heu und Geld im Nachhinein. In der Gerichtssitzung vom 14. Juli 1455 verlangten die Plasselber die Procura

des Anklagevertreters zu sehen. Da diese nicht vorlag, wurde die Sitzung vertagt. Am 19. Juli lag die vom Propst von Münchenwiler und von Notar Peter de Calesta unterschriebene Prokura vor. Die Parteien erklärten sich handelsfähig.

In der Sitzung vom 26. Juli verlangten die Plasselber die Besitzurkunden und Rechtstitel von Münchenwiler zu sehen. Pavillard legte am 27. Juli den Vertrag zwischen Münchenwiler und Wilhelm von Hattenberg von 1236 vor, dazu die Urkunde des Besitzwechsels von Hans Ritschen mit dem Einverständnis des Abtes von Cluny und die Bestätigung des Handels in einem Brief von Peter von Corbières an Ruof Amman von Plasselb, der anderweitige Besitzurkunden aufhob. Die Plasselber antworteten darauf, dass der Heuzehnten noch nie erhoben worden sei. Zudem unterlägen die betroffenen Güter nicht dem gemeinen Freiburger Recht, sondern dem der Berggüter. Die Sitzung wurde darauf ohne Urteilsspruch nochmals vertagt.

Als Richter amtierten am 14. Juli und 9. Dezember Johann (Tschan) Aigro (Aigren), Willi von Praroman, Jakob Cudreffin, Hugonin Bosset, „Remont“ Rogier, Hensli „Betelriet“, Marmet Guglemberg, Hensli Brassa (Brassen), Hans Mussilier, Richard (Ritschart) Carralet, „Ulschi“ Adam, Hensli Schuffner, Jakob Bugniet; am 14. Juli dazu Jakob von Englisberg, Jakob Arsent, Pierre Perrottet, am 9. Dezember weiter Schultheiss Johann Gambach, Johann (Tschan) von Praroman, Richard (Ritschart) „Lothschart“.

Plasselb war 14. Juli vertreten durch Ruoff Amman, Ruoff Jacki, Nickli Kurtzo, Heini Wagner, Hensli Tengeli, Hensli Seman, Hensli Löffler. Neben alt-Schultheiss Johann Pavillard war Münchenwiler im Juli durch Johann (Tschan) Gumen vertreten.

Erstellt und signiert durch Notar Peter Faulcon.



## Zinsanerkennung

Kurzfassung des obigen Dokumentes vom 23. Februar 1459. (In Latein erstellt).

Henslin Sämman („Seman“) von Plasselb schuldet der Kirche St. Martin von Plasselb jährlich an St. Andreas einen Topf Oel nach Freiburger Mäss als Zins für den Kirchenacker („Kilchen Agker“) in „Giffrel“? zwischen dem Gut des Roefflin Amman und der Aergera („Argero“) gelegen. Sollte der Zins nicht gezahlt werden, können die Geschworenen von St. Martin nach Freiburger Recht über den Acker frei verfügen.

Erstellt und signiert von Notar Johann Gruerie.